

Beitrags- und Abstimmungsordnung

1. Allgemein

Der Vorstand des Bundesverband Populärmusik e.V. (im Folgenden BV Pop) hat gemäß § 7 der neuen Satzung vom 27.11.2020 die nachfolgende Beitrags- und Abstimmungsordnung finalisiert und in seiner Sitzung am 8.12.2020 per Beschluss einstimmig beschlossen und den Mitgliedern per Umlaufbeschluss zur Abstimmung vorlegt.

2. Präambel

Der Bundesverband Pop ist das bundesweite Netzwerk der Popkultur- und Populärmusikförderer in Deutschland.

Sein Vereinszweck laut Satzung ist:

(1) Auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung ist Zweck des Vereins die Breitenförderung, hier insbesondere die Nachwuchsförderung im Rahmen der Jugendhilfe, sowie die Künstler- und Spitzenförderung in der Populärmusik und Popkultur in Deutschland als Querschnittsaufgabe von der Förderung der Entwicklung der kulturellen Bildung sowie der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen, der Erwachsenen- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung bis zur Musik- und Kreativwirtschaft.

(2) Besonderer Schwerpunkt bei der Verwirklichung des Vereinszwecks ist die Förderung und Interessenvertretung der Jugendmusikszene in Deutschland, ihrer jungen Musik-, Kunst- und Kulturschaffenden, Musikgruppen und Initiativen in Populärmusik und Popkultur in Zusammenarbeit mit allen erreichbaren und in diesem Bereich tätigen Institutionen und Vereinigungen. Der Verein fördert die Kreativität und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, gibt Unterstützung bei der Entdeckung und Ausübung ihres musikalisch-künstlerischen Talents und fördert Begabungen, Potentiale und Aktivitäten junger Menschen insbesondere durch Anleitung, Qualifizierung, berufliche Orientierung sowie der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

3. Mitgliedschaft

Aktuelle Entwicklungen wie auch die Vielfalt in der Popkultur- und Populärmusikförderung spiegeln sich im Mitgliederspektrum des BV Pop e.V. wider.

Ordentliche Mitglieder sind neben juristischen Personen (Landesverbänden, Ländernetzwerken) natürliche Personen, die in Form von Einzelmitgliedschaften im BV Pop e.V. aufgenommen werden, wenn sie die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und für die Vereinsarbeit von Bedeutung sind.

4. Grundsatz

1. Die Summe der tatsächlichen Mitglieder (juristische und natürliche Personen) bilden zusammen die Mitgliederzahl des BV Pop.
2. Die Bildung von Landesverbänden oder Ländernetzwerken wird durch den BV Pop gefördert. Als solche gelten nur Verbände oder Netzwerke, die vom BV Pop als Landesverband im Sinne des Vereinszwecks des BV Pop anerkannt und bestätigt sind.
3. Bestehende Landesverbände oder Ländernetzwerke informieren ihre Mitglieder über diese Beitragsordnung und die damit verbundene Mitgliedschaft im BV Pop.
4. Die Landesverbände oder Ländernetzwerke melden auf Anfrage des BV Pop ihre aktuelle Mitgliederzahl.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins (juristische und natürliche Personen). Pro Mitglied eine Stimme.

5. Beitragsbemessung

Unter einer ordentlichen Mitgliedschaft fassen wir diejenigen Mitglieder, die sich aktiv betätigen, sowie die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten. Diese Mitgliedschaft ist für juristische Personen und Personenvereinigungen, sowie für natürliche Personen sowohl mit institutionellem Hintergrund, als auch mit besonderem Profil in der Popkultur- und Populärmusikförderung, im Spektrum der Entwicklungen neuer digitaler Formate oder auch in weiteren Bereichen der Pop-Kultur wie Global, Gender, Diversity, als auch in der Populärmusikforschung und der Musik- bzw. Kreativwirtschaft geeignet.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **300,00 €**. In einem formlosen Antrag mit der Angabe von Gründen kann ein Mitglied einen Antrag auf einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe von **150,00 €** stellen. Dieser Antrag muss jährlich neu erfolgen.

Unter einer Fördermitgliedschaft fassen wir diejenigen Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten. Diese Mitgliedschaft ist besonders geeignet für Unternehmen der Wirtschaft und natürliche Personen.

6. **Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch das Einzelmitglied einmal jährlich entrichtet.
2. Landesverbände oder Ländernetzwerke entrichten einmal jährlich ihren Mitgliedsbeitrag.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Jahres (**Mai**) des neuen Haushaltsjahres per Einzugsermächtigung fällig. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen tragen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag mit einer Bearbeitungspauschale von 10,00 EUR p.a..
4. Die für Rücklastschriften im Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende möglich.

7. **Anlage**

Anlage 1: Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft